

# ZH\_OBERGERICHT LB200048 vom 8. Juli 2021

ZH Obergericht, 2021-07-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LB200048](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB200048)

FR: ZH\_OBERGERICHT LB200048 du 8 juillet 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT LB200048 del 8 luglio 2021

## Erwägungen

### E. 1

Am tt.mm.2016 verstarb D.\_\_\_\_\_ (fortan Erblasserin). Sie hinterliess drei Söhne, welche die Parteien dieses Erbteilungsprozesses sind.

### E. 2

Das Testament der Erblasserin vom 20. März 2001 wurde am 20. Dezember 2016 eröffnet. Nachdem die Vermittlungsversuche der testamentarisch eingesetzten Willensvollstreckerin gescheitert waren, erhoben die Kläger mit Einreichung der Klagebewilligung vom 13. Dezember 2017 und Klageschrift vom 12. Februar 2018 bei der Vorinstanz die vorliegende Erbteilungsklage.

### E. 3

Da die verschiedenen schriftlichen Eingaben des (damals nicht vertretenen) Beklagten den gesetzlichen Anforderungen an eine Klageantwort nicht entsprachen, wurde ihm Gelegenheit gegeben, seine Klageantwort anlässlich einer Instruktionsverhandlung zu ergänzen. Angesichts seines offensichtlichen Unvermögens, den Prozess selbst zu führen, wurde ihm daraufhin gestützt auf Art. 69 ZPO sein heutiger Rechtsvertreter bestellt, der die Klage mit Eingabe vom 22. Januar 2019 beantwortete. Nach einer zweiten Instruktionsverhandlung und nachdem aussergerichtliche Vergleichsgespräche erfolglos geblieben waren, wurde ein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt. Am 23. Oktober 2020 fand die Hauptverhandlung statt. Mit Urteil vom 2. November 2020 wies die Vorinstanz die Klage ab, soweit darauf eingetreten wurde. Für Einzelheiten wird auf die Darstellung der Prozessgeschichte im angefochtenen Urteil verwiesen (act. 67 S. 3 ff.).

### E. 4

Gegen das laut Track & Trace am 9. November 2020 zugestellte vorinstanzliche Urteil erhoben die Kläger und Berufungskläger 1 und 2 mit Eingabe vom

### E. 9

Dezember 2020 rechtzeitig Berufung mit den oben erwähnten Anträgen (act. 64). Für die Kosten des Berufungsverfahrens leisteten sie einen Vorschuss in der Höhe von CHF 28'000.00. Der Beklagte und Berufungsbeklagte beantwortete die Berufung mit Eingabe vom 15. März 2021 (act. 75). Am 24. Juni 2021 fand eine Instruktionsverhandlung zur gegenseitigen Gewährung des rechtlichen Gehörs mit einer anschliessenden Vergleichsverhandlung statt (vgl. Prot. S. 5 ff. und act. 83), an der sich die Parteien auf die folgende Vereinbarung einigten (act. 85):

- 7 - 1. Der Beklagte verpflichtet sich unter dem Titel Ausgleichszahlung im Sinne von Art. 626 ZGB dem Kläger 1 den Betrag von CHF 156'250.– und dem Kläger 2 ebenfalls den Betrag von CHF 156'250.– zu bezahlen, zahlbar bis spätestens 30. September 2021. 2. Mit

Vollzug dieses Vergleichs sind die Parteien mit Bezug auf den Nachlass ihrer Mutter per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt und ist die Erbengemeinschaft vollständig aufgelöst. Die Parteien sind sich bewusst, dass sie gemäss Art. 639 ZGB während fünf Jahren für die Schulden der Erblasserin solidarisch haften. 3. Die Parteien beantragen dem Gericht das Berufungsverfahren LB200048-O gestützt auf diesen Vergleich abzuschreiben. 4. Die Kosten des Berufungsverfahrens übernehmen die Kläger und der Beklagte je zur Hälfte und sie verzichten gegenseitig auf eine Prozessentschädigung. 5. Gestützt auf diese schriftliche, von den Parteien unterzeichnete Vereinbarung ist das Verfahren unter vereinbarungsgemässer Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen abzuschreiben (Art. 241 ZPO). Die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen wird von der Vereinbarung der Parteien nicht berührt und bleibt daher bestehen, was zur Klarstellung festzuhalten ist.

- 8 - Es wird beschlossen: 1. Das Verfahren wird abgeschrieben. 2. Die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositiv-Ziffern 2-4 des Urteils des Bezirksgerichts Winterthur vom 2. November 2020) wird bestätigt. 3. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr wird auf Fr. 14'000.– festgesetzt und den Berufungsklägern je zu einem Viertel (unter solidarischer Haftung auf die Hälfte) und dem Berufungsbeklagten zur Hälfte auferlegt. Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens werden aus dem von den Berufungsklägern geleisteten Vorschuss von Fr. 28'000.– bezogen. Der verbleibende Überschuss wird den Berufungsklägern unter dem Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates zurückerstattet und der Berufungsbeklagte wird verpflichtet, dem Berufungskläger 1 und dem Berufungskläger 2 je Fr. 3'500.– zu ersetzen. 4. Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf eine Parteientschädigung für das Berufungsverfahren wird Vormerk genommen. 5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Bezirksgericht Winterthur, je gegen Empfangsschein. Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 9 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt rund Fr. 880'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anfechtung einer Parteierklärung (Vergleich, Anerkennung oder Rückzug des Begehrens) hat nicht mit Beschwerde an das Bundesgericht, sondern mit Revision beim Obergericht zu erfolgen (Art. 328 ff. ZPO). Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw R. Schneebeli versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.